Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Frau Carina Gödecke, MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 3. August 2013 Seite 1 von 4

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) I A 2 - 21-27

Telefon 0211 837-2241

Kleine Anfrage 1415 des Abgeordneten Daniel Schwerd PIRATEN Rückstellungen der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern im Jahr 2012 LT-Drs. 16/3505

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1415 wie folgt:

1. Wie setzen sich zum Stichtag 31.12.2012 die Rücklagen (in absoluten Zahlen, unterteilt nach Ausgleichs-, Liquiditäts- und sonstigen Rücklagen) der einzelnen Industrie- und Handelskammern in NRW zusammen?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Rücklagen zum 31.12.2012. Nach Auskunft der Industrie- und Handelskammern beschließen die Vollversammlungen in vielen Industrie- und Handelskammern erst im 4. Quartal über die Feststellung des Jahresabschlusses. In der Regel erfolgen dabei keine Abweichungen gegenüber den von der Rechnungsprüfungsstelle testierten Abschlüssen. Dies kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dienstsitz: Horionplatz 1 40213 Düsseldorf

Dienstgebäude: Horionplatz 1 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mweimh.nrw.de www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 704, 709, 719 bis Haltestelle Poststraße

Seite 2 von 4

	Rücklagenhöhe		Ausgleichs-	Liquiditäts-	Sonstige
(In T €)	zum 31.12.2012	davon	rücklage	rücklage	Rücklagen
IHK Aachen	11.550		6.488	3.311	1.751
IHK Arnsberg	4.480		3.255	1.025	200
IHK					
Ostwestfalen zu					
Bielefeld	18.480		7.895	8.285	2.300
IHK Mittleres					
Ruhrgebiet	7.679		5.207	2.472	0
IHK Bonn/Rhein-					
Sieg	6.561		4.903	1.618	40
IHK Lippe zu					
Detmold	4.219		2.271	1.468	480
IHK zu					
Dortmund	13.061		8.015	2.179	2.867
Niederrheinische					
IHK Duisburg-					
Wesel-Kleve zu					
Duisburg	11.967		7.920	0	4.047
IHK zu					
Düsseldorf	22.055		10.595	10.598	862
IHK zu Essen	12.150		5.666	4.537	1.946
SIHK Hagen	27.102		10.217	.7.803	9.082
IHK zu Köln	38.898		16.198	0	22.699
IHK Mittlerer					
Niederrhein	19.631		8.905	1.100	9.626
IHK Nord					
Westfalen	40.065		12.400	12.529	15.136
IHK Siegen	7.065		3.300	3.300	465
IHK Wuppertal-					
Solingen-					
Remscheid	4.577		4.174	0	403
Summe	249.539		117.409	60.224	71.905

2. Falls immer noch keine Zahlen für den Stichtag 31.12.2012 vorliegen – wann werden die einzelnen Industrie- und Handelskammern ihre Jahresabschlüsse ordnungsgemäß feststellen lassen?

Satzungsgemäß werden die Jahresabschlüsse im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1

3. Was für eine Vereinbarung liegt der Aussage der Landesregierung zugrunde, bestehende Liquiditätsrücklagen der

Industrie- und Handelskammern seien "bis spätestens 31.12.2018 aufzulösen"?

Im Rahmen der Fortentwicklung des Rechnungswesens der Industrieund Handelskammern hat die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) den Industrie- und Handelskammern im November 2012 ein geändertes Finanzstatut auf der Grundlage der Vorgaben gemäß § 3 Abs. 7a Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – IHKG) zur Beschlussfassung empfohlen. Die Empfehlungen, denen ein Konsultationsprozess auf Bund-Länder-Ebene vorausging, sehen unter anderem vor, dass die noch bestehenden Liquiditätsrücklagen bis spätestens zum 31. Dezember 2018 aufzulösen sind.

4. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung einerseits eine "Vorreiterrolle" NRWs durch die gesetzliche Normierung einer Hinwirkungspflicht zur Offenlegung der Vergütungen bei Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Einflussbereich, lehnt andererseits jedoch eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Geschäftsführer-Gehälter der nordrhein-westfälischen Industrieund Handelskammern, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, ab?

Die "Vorreiterrolle" Nordrhein-Westfalens in Bezug auf die gesetzliche Normierung einer Hinwirkungspflicht zur Offenlegung der Vergütungen bei Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Einflussbereich einerseits und die Ablehnung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung Geschäftsführer-Gehälter der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern andererseits stehen nicht im Widerspruch zueinander. Die Industrie- und Handelskammern sind keine Unternehmen sondern bundesrechtlich verfasste Selbstverwaltungskörperschaften Wirtschaft. Selbstverwaltung bedeutet, dass die demokratisch

Seite 4 von 4

legitimierten Vollversammlungen im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben über alle maßgeblichen Belange ihrer Kammer bestimmen. Dieses auf Bundesrecht fußende Bestimmungsrecht nehmen die Unternehmerinnen und Unternehmer in ihren Kammern verantwortlich und ehrenamtlich wahr. Es besteht für das Land weder rechtlich noch sachlich ein Grund, diesbezüglich in die Selbstverwaltung einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen

der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Arest Lala- Rajaus